

## **Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Leipzig**

Auf der Grundlage

- des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323),
- des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes (SächsABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 1999 (SächsGVBl. S. 261), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387),
- in Ausführung des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Oktober 2011 (BGBl. I S. 1986),
- des § 7 der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV) vom 19. Juni 2002 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Artikel 8 der Verordnung vom 9. November 2010 (BGBl. I S. 1504),

hat die Ratsversammlung der Stadt Leipzig am 17. November 2011 (Beschlussnummer RBV-1010/11, veröffentlicht im Amtsblatt Nr.23/11 vom 17. Dezember 2011) folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Aufgaben und Umfang der städtischen Abfallwirtschaft**

- (1) Die Stadt Leipzig (nachfolgend Stadt genannt) ist öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger. Die Stadt betreibt die Abfallentsorgung gemäß dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Entsorgungspflicht Dritter bedienen.
- (2) Die Abfallentsorgung durch die Stadt umfasst das Einsammeln und Befördern aller angefallenen überlassungspflichtigen Abfälle aus privaten Haushaltungen und das Einsammeln und Befördern aller Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen soweit diese nicht gemäß § 4 dieser Satzung von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind.
- (3) Die Stadt berät die Abfallerzeuger über die Möglichkeiten der Abfallvermeidung, Abfallverwertung und Abfallbeseitigung.

### **§ 2 Begriffsbestimmung**

- (1) **Abfälle** im Sinne dieser Satzung sind alle beweglichen Sachen, deren sich der Besitzer entledigen will oder deren Entsorgung zum Wohl der Allgemeinheit, insbesondere zum Schutz der Umwelt, geboten ist.

**A. Abfälle zur Verwertung** im Sinne dieser Satzung sind solche, die einer Verwertung zugeführt werden. Dazu gehören Bioabfälle, Hohlglas, Verkaufsverpackungen aus Kunststoff, Verbundstoffen und Metall, Verpackungen aus Papier und Pappe, Druckerzeugnisse wie Zeitungen und Zeitschriften, Haushaltschrott, Sperrmüll, Elektroschrott.

**B. Abfälle zur Beseitigung – Restabfälle.**

1. Restabfälle aus privaten Haushaltungen im Sinne dieser Satzung sind Abfälle, die im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, nicht verwertet werden und regelmäßig in genormten Behältern (s. § 9 (2)) gesammelt werden. Zu den Anfallstellen gehören insbesondere Wohnungen und zugehörige Grundstücks- und Gebäudeteile sowie andere vergleichbare Anfallorte wie Wohnheime oder Einrichtungen des betreuten Wohnens mit abgeschlossenen Wohnungen.
  2. Gewerbliche Restabfälle im Sinne dieser Satzung sind Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Restabfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind (hausmüllähnliche Gewerbeabfälle).
- (2) **Altmedikamente** im Sinne dieser Satzung sind nicht mehr benötigte oder überlagerte Arzneimittel aus privaten Haushaltungen. Altmedikamente enthalten chemische Wirkstoffe und dürfen aus Gründen des Schutzes der Umwelt und zur Wahrung des Allgemeinwohles nicht gemeinsam mit Restabfällen gesammelt und transportiert werden.
- (3) **Autowracks** im Sinne dieser Satzung sind Kraftfahrzeuge oder Anhänger ohne gültiges amtliches Kennzeichen, wenn diese auf öffentlichen Flächen oder außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile abgestellt sind und keine Anhaltspunkte für deren Entwendung oder bestimmungsgemäße Nutzung bestehen.
- (4) **Bau- und Abbruchabfälle** im Sinne dieser Satzung sind Abfälle aus Baumaßnahmen, Bauschutt, Baustellenabfälle, Brandabfälle, Bodenaushub und Straßenaufbruch.
- (5) **Bereitstellplatz.** Platz **im öffentlichen Verkehrsraum** an der nächsten, mit Sammelfahrzeugen befahrbaren Straße, auf dem die Behälter am Entsorgungstag vom Anschlusspflichtigen oder einem von ihm Beauftragten zur Leerung bereitgestellt werden.
- (6) **Biologisch abbaubare organische Abfälle (Bioabfälle)** im Sinne dieser Satzung sind

**A. Bioabfälle aus Haushaltungen.**

Dazu gehören

1. Abfälle der Speisezubereitung wie Obst- und Gemüseschalen, Eierschalen, Kaffeesatz mit Papierfiltertüten, Teebeutel, Backwarenreste, Speisereste,

2. sonstige Abfälle wie Küchenkrepp, Schnittblumen, Säge- und Hobelspäne von unbehandeltem Holz, kompostierbare Kleintierstreu von nicht fleischfressenden Tieren,
3. Gartenabfälle aus Haus- und Vorgärten wie Rasenschnitt, Wildkräuter, Hecken- und Strauchschnitt, Laub, Balkonpflanzen, Weihnachtsbäume.

## **B. Bioabfälle aus öffentlichen Einrichtungen und gewerblichen Anfallstellen.**

Dazu gehören

1. Speise- und Nahrungsmittelabfälle wie Küchen- und Kantinenabfälle, Abfälle von Obst und Gemüse aus Verkaufseinrichtungen und Märkten, Reste aus der Nahrungs- und Genussmittelzubereitung, überlagerte Lebensmittel ohne Verpackung bzw. mit Verpackung, wenn diese kompostierbar ist und die Lebensmittel nicht aus tierischen Produkten bestehen,
  2. kompostierbare Verpackungsabfälle wie durch Lebensmittel verschmutzte Kartonagen und Holzstiegen, kompostierbares Geschirr,
  3. pflanzliche Garten- und Parkabfälle, die auf gärtnerisch genutzten Grundstücken, in öffentlichen Parkanlagen und auf Friedhöfen sowie als Straßenbegleitgrün anfallen wie Rasenschnitt, Hecken- und Strauchschnitt.
- (7) **Elektroschrott** im Sinne dieser Satzung sind elektrische und elektronische Geräte aus Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen wie Haushaltsgroßgeräte, Geräte der Unterhaltungselektronik, Elektrowerkzeuge, Geräte der Bildaufzeichnung und -wiedergabe, der Kommunikations- und Informationstechnik, Uhren, Spielzeug usw. soweit sie elektrische oder elektronische Bauelemente enthalten.
- (8) **Marktabfälle** im Sinne dieser Satzung sind auf Märkten anfallende Abfälle zur Beseitigung.
- (9) **Abfälle zu Beseitigung aus der medizinischen Versorgung** im Sinne dieser Satzung sind Abfälle, an deren Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden. Hierzu gehören Wund- und Gipsverbände, Spatel, Tupfer, Einwegwäsche, Einwegkleidung und Windeln.
- (10) **Schadstoffe** sind gesundheits- oder umweltgefährdende Stoffe oder Produkte, die aus Gründen des Schutzes der Umwelt und zur Wahrung des Allgemeinwohls nicht gemeinsam mit Restabfällen gesammelt, transportiert und beseitigt werden dürfen. Dazu gehören Pflanzen- und Holzschutzmittel, öl- und lösemittelhaltige Stoffe, Farbreste, Batterien, Säuren, Laugen, Salze, Haushaltschemikalien und die Verpackungen der genannten Schadstoffe mit Restinhalten.
- (11) **Sperrmüll** im Sinne dieser Satzung sind Abfälle aus Haushaltungen, die auf Grund ihrer Abmessungen oder ihrer Beschaffenheit nicht gemeinsam mit Restabfällen in einem Behälter von maximal 60 Litern gesammelt werden können. Zum Sperrmüll gehören Möbelstücke, Teppiche und Matratzen.

Nicht als Sperrmüll anzusehen sind Autowracks, Kraftfahrzeugzubehöerteile wie Kotflügel, Autoreifen sowie Bau- und Abbruchabfälle, Fenster, Türen, Parkett, Laminat, Wand- und Deckenverkleidungen und Sanitärkeramik.

- (12) **Standplatz.** Platz auf einem Grundstück, der zur Aufbewahrung der Abfallbehälter zwischen den Leerungstagen dient.

### **§ 3 Voraussetzung für die Entsorgungspflicht, Eigentumsübertragung**

- (1) Abfälle gelten als zum Einsammeln und Befördern angefallen, wenn sie entsprechend den Festlegungen dieser Satzung am Leerungstag im öffentlichen Verkehrsraum zur Abholung bereitgestellt sind.
- (2) Abfälle aus privaten Haushaltungen gelten außerdem als angefallen, wenn sie vom Abfallerzeuger oder -besitzer unmittelbar zu den Wertstoffhöfen befördert und der Stadt dort während der Öffnungszeiten übergeben werden.
- (3) Schadstoffe gelten als angefallen mit der Abgabe durch den Erzeuger oder Besitzer am Schadstoffmobil oder an der stationären Annahmestelle in der Löbniger Straße 7.
- (4) Eine Durchsuchung oder Entnahme angefallener Abfälle durch Dritte ist, sofern keine schriftliche Erlaubnis der Stadt vorliegt, untersagt. Das gilt ebenfalls für die Entnahme von Druckerzeugnisabfällen aus den Blauen Tonnen.
- (5) Nicht nach § 4 ausgeschlossene Abfälle gehen in das Eigentum der Stadt über, sobald sie eingesammelt, auf die Sammelfahrzeuge verladen oder an den Wertstoffhöfen abgegeben worden sind.
- (6) Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verloren gegangenen Gegenständen zu suchen.

### **§ 4 Ausgeschlossene Abfälle**

- (1) Die Stadt schließt alle Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen aus, wenn sie nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit Abfällen aus Haushaltungen gesammelt und befördert werden können. Der Ausschluss betrifft nicht die in der Anlage 1 aufgeführten Abfälle.
- (2) Von der Einsammelungs- und Beförderungspflicht sind weiterhin ausgeschlossen:
  - Kraftfahrzeuge und Anhänger und Teile dieser,
  - Sperrmüll, wenn er wegen seines Gewichtes oder seiner Beschaffenheit nicht im Rahmen der Sperrmüllsammmlung gesammelt und befördert werden kann,
  - Bau- und Abbruchabfälle,
  - Baumstämme und Wurzelstöcke.

## **§ 5 Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Eigentümer und jede Eigentümergemeinschaft nach Wohnungseigentumsgesetz (WEG) eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines /ihres Grundstücks an die städtische Abfallentsorgung im Rahmen dieser Satzung zu verlangen (Anschlussrecht).

Anstelle des Grundstückseigentümers werden zum Anschlussberechtigten in der angegebenen Reihenfolge

- a) die Erbbauberechtigten,
- b) die Nießbraucher, sofern sie das ganze Grundstück selbst nutzen.

- (2) Die Anschlussberechtigten haben das Recht, die auf ihrem Grundstück anfallenden Abfälle im Rahmen des § 1 dieser Satzung der städtischen Abfallentsorgung zu überlassen (Benutzungsrecht).

## **§ 6 Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks, auf dem Abfälle anfallen können, ist verpflichtet, sein Grundstück im Rahmen dieser Satzung an die städtische Abfallentsorgung anzuschließen und diese zu benutzen.

Anstelle des Grundstückseigentümers werden zum Anschluss- und Benutzungspflichtigen in der angegebenen Reihenfolge

- a) die Erbbauberechtigten,
- b) die Nießbraucher, sofern sie das ganze Grundstück selbst nutzen.

- (2) Die Anschlusspflichtigen nach Absatz 1 und alle anderen Erzeuger und Besitzer von Abfällen aus privaten Haushaltungen (Mieter, Pächter) sind verpflichtet, die auf dem Grundstück oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle zur Verwertung und Abfälle zur Beseitigung der städtischen Abfallentsorgung anzudienen, soweit sie nicht gemäß § 4 ausgeschlossen sind.

- (3) Die Anschlusspflichtigen nach Absatz 1 und alle anderen Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Restabfällen gemäß § 2 (1) B. 2. dieser Satzung sind verpflichtet, diese der städtischen Abfallentsorgung zu überlassen und zu diesem Zweck mindestens einen Abfallbehälter vorzuhalten.

- (4) Für die Sammlung von Restabfall aus Haushaltungen gemäß § 2 (1) B. 1. wird der Behälterbedarf je Grundstück nach folgendem Schlüssel ermittelt: Je amtlich gemeldete Person sind mindestens 20 Liter vorzuhalten. Der kleinste zum Einsatz kommende Restabfallbehälter hat ein Volumen von 60 Litern.

Für Bioabfälle aus Haushaltungen gemäß § 2 (6) A., die über die Biotonne gesammelt werden, sind mindestens 10 Liter je amtlich gemeldete Person vorzuhalten. Die kleinste Biotonne hat ein Volumen von 120 Litern.

Unabhängig vom mindestens vorzuhaltenden Volumen hat der Anschlusspflichtige dafür Sorge zu tragen, dass ein ausreichendes Behältervolumen zur Verfügung

steht, damit keine Behälterüberfüllungen und Ablagerungen von Abfällen neben den Behältern (Nebenablagerungen) auftreten.

(5) Für die Sammlung von gewerblichen Restabfällen gemäß § 2 (1) B. 2. wird der Behälterbedarf nach den Einwohnergleichwerten laut Anlage 2 ermittelt.

(6) Auf Grundstücken, auf denen Restabfälle aus privaten Haushaltungen und gewerbliche Restabfälle gemäß § 2 (1) B. 1. und 2. anfallen, die gemeinsam gesammelt werden können, kann auf Antrag des Anschlusspflichtigen das sich aus Absatz 5 ergebende Behältervolumen auf das nach Absatz 4 vorzuhaltende Behältervolumen angerechnet werden.

Unabhängig vom Mindestbehältervolumen hat auch hier der Anschlusspflichtige dafür Sorge zu tragen, dass ein ausreichendes Behältervolumen vorgehalten wird.

(7) Je Quartal und Grundstück ist mindestens eine Behälterleerung vorgeschrieben (Pflichtleerung).

## **§ 7 Anzeigepflicht**

(1) Den Neuanschluss bzw. die Abmeldung eines anschlusspflichtigen Grundstücks hat der Anschlusspflichtige einen Monat im Voraus schriftlich anzuzeigen.

Die Änderung der Anschrift des Anschlusspflichtigen ist innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

Beabsichtigte Änderungen von Größe und/oder Anzahl der Abfallbehälter sind einen Monat im Voraus schriftlich zu beantragen.

Die für die Anzeigen bzw. Anträge zu verwendenden Formulare sind bei der Stadtreinigung, über das Internet ([www.stadtreinigung-leipzig.de](http://www.stadtreinigung-leipzig.de) → Formulare) und in den Bürgerämtern erhältlich.

(2) Jeder Wechsel des Anschlusspflichtigen ist der Stadt, Eigenbetrieb Stadtreinigung, vom vorherigen und vom neuen Anschlusspflichtigen innerhalb eines Monats nach dem Eintrag im Grundbuch schriftlich anzuzeigen und mit Grundbuchauszügen zu belegen.

(3) Der Bereitstellplatz der Abfallbehälter am Leerungstag ist bei Neuanlage oder Änderung einen Monat im Voraus schriftlich der Stadt, Eigenbetrieb Stadtreinigung, anzuzeigen.

(4) Die beabsichtigte ordnungsgemäße und schadlose Eigenverwertung von Bioabfällen (Eigenkompostierung) ist durch den Anschlusspflichtigen der Stadt, Eigenbetrieb Stadtreinigung, schriftlich mitzuteilen.

Wenn die Stadt einen Monat nach Eingang der Erklärung keine ablehnende Entscheidung trifft, gilt die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang an die Biotonne als erteilt.

Wird die Eigenkompostierung ganz oder teilweise eingestellt, ist dies durch den Anschlusspflichtigen der Stadt, Eigenbetrieb Stadtreinigung, unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

- (5) Verlust oder Beschädigung der Abfallbehälter sind der Stadt, Eigenbetrieb Stadtreinigung, durch den Anschlusspflichtigen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

### **§ 8 Auskunftspflicht und Betretungsrecht**

- (1) Die Anschlusspflichtigen haben den Beauftragten der Stadt über alle die Abfallentsorgung betreffenden Fragen, auf Anforderung auch schriftlich, Auskunft zu geben.
- (2) Den Mitarbeitern der Stadt und beauftragten Dritten ist bei Bedarf ungehinderter Zutritt zu allen Grundstücksteilen und Anlagen zu verschaffen, auf denen sich Abfälle oder Einrichtungen von abfallwirtschaftlicher Bedeutung befinden.
- (3) Die Beauftragten der Stadt haben sich mit ihrem Dienstausweis bzw. durch Vollmacht auszuweisen.
- (4) Die Anschlusspflichtigen haben das Aufstellen der zur Erfassung der Abfälle notwendigen Abfallbehälter zu dulden.
- (5) Bei Abmeldungen von Grundstücken von der Abfallentsorgung oder sonstigen Änderungen des Behälterbestandes hat der Anschlusspflichtige dafür Sorge zu tragen, dass die Stadt, Eigenbetrieb Stadtreinigung, zu deren Abholung kurzfristig Zugang zu den Behältern erhält.

### **§ 9 Abfallbehälter**

- (1) Restabfälle und Bioabfälle dürfen nur in den von der Stadt zugelassenen Abfallbehältern zur Abholung bereitgestellt werden.
- (2) Es sind folgende amtlich gekennzeichnete Behälter zugelassen:
  - 60-l-Restabfallbehälter,
  - 80-l-Restabfallbehälter,
  - 120-l-Restabfallbehälter,
  - 240-l-Restabfallbehälter,
  - 1 100-l-Restabfallbehälter,
  - 120-l-Bioabfallbehälter (120-l-Biotonne),
  - 240-l-Bioabfallbehälter (240-l-Biotonne),
  - Abfallgroßcontainer,
  - Abfallpressen,
  - amtlich gekennzeichneter Gartenabfallsack,
  - amtlich gekennzeichneter Restabfallsack.

Bei besonderen baulichen Bedingungen kann auf schriftlichen Antrag des Anschlusspflichtigen der Einsatz von Spezialpressen (Fremdpressen) genehmigt werden.

- (3) Die Abfallbehälter werden von der Stadt, Eigenbetrieb Stadtreinigung, gestellt und unterhalten. Art und Anzahl sind nach den Regelungen dieser Satzung zu bestimmen. Die Unterhaltung verpflichtet nicht zur kostenfreien Reinigung der Behälter durch die Stadt.
- (4) Die Behälter dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich ihre Deckel vollständig schließen lassen. Das Einbringen heißer Asche sowie Einschlämmen ist nicht gestattet. Ebenfalls nicht erlaubt ist das Verdichten des Inhaltes mit mechanischen Hilfsmitteln („Müllpacker“ u. Ä.), das zu Schäden an den Behältern führen kann. Die maximale Gesamtlast nach Anlage 3 Punkt 4. darf nicht überschritten werden.
- (5) Abfallbehälter bis zur Größe von 1 100 Litern und Abfallpressen dürfen nicht mit massiven und schweren Gegenständen wie Maschinenteilen, Betonstücken, Steinen u. Ä., die zur Beschädigung der Belademechanismen der Sammelfahrzeuge bzw. der Abfallpressen führen können, gefüllt werden.
- (6) Die Benutzung der Abfallbehälter für die Sammlung flüssiger Abfälle sowie von Eis und Schnee ist untersagt.
- (7) Die Nutzung der Abfallbehälter zu Werbezwecken und das Anbringen von Plakaten u. Ä. ist untersagt. Lediglich die Adresse darf zur eindeutigen Zuordnung in Form von bei der Stadt, Eigenbetrieb Stadtreinigung, erhältlichen Aufklebern auf dem Behälter angebracht werden.
- (8) Der Anschlusspflichtige haftet für Schäden, die durch unsachgemäßen Gebrauch der Behälter entstehen.
- (9) Zur Verhinderung der unberechtigten Nutzung durch Dritte dürfen Abfallbehälter nach Absprache mit der Stadt, Eigenbetrieb Stadtreinigung, vom Anschlusspflichtigen verschlossen werden. Mechanische Veränderungen der Behälter durch Anbohren, Ansägen o. Ä. sind nicht erlaubt. Zur Leerung vorgesehene Behälter sind vom Anschlusspflichtigen oder von einem durch ihn Beauftragten am Leerungstag bis 6.00 Uhr unverschlossen bereitzustellen. Fahrradschlösser, Ketten und Ähnliches sind zur Verhinderung von Schäden an Behältern und Sammelfahrzeugen vollständig vom Abfallbehälter zu entfernen.
- (10) Alle einem Grundstück zugeordneten Restabfallbehälter enthalten einen Chip zur elektronischen Identifikation. Der Chip erlaubt die eindeutige Zuordnung des jeweiligen Behälters zu einem bestimmten Grundstück. Die Zuordnung eines Behälters zu mehreren Grundstücken unterschiedlicher Eigentümer und damit Gebührenpflichtigen ist nicht möglich. Behälter ohne Chip sind nicht zugelassen. Es ist untersagt, Behälter eines Grundstücks eigenmächtig auf ein anderes Grundstück umzusetzen.

### **§ 10 Standplatz und Bereitstellplatz für Abfallbehälter**

- (1) Jeder Anschlusspflichtige ist verpflichtet, auf seinem Grundstück einen Standplatz (s. § 2 (12)) für Abfallbehälter vorzuhalten.

- (2) Der Standplatz der Behälter darf nicht auf öffentlichen Straßen (gemäß § 2 Sächsisches Straßengesetz) angelegt werden. Lediglich am Abholtag dürfen die Abfallbehälter im öffentlichen Verkehrsraum an der nächsten, mit Sammelfahrzeugen befahrbaren Straße ohne Behinderung und Gefährdung der Verkehrsteilnehmer bereitgestellt werden. Die Bereitstellung muss am Abholtag bis 6.00 Uhr erfolgen. Nach der Entleerung sind die Behälter unverzüglich wieder aus dem öffentlichen Verkehrsraum zu entfernen (s. a. § 2 (5)).
- (3) Die Stadt, Eigenbetrieb Stadtreinigung, kann eine vorübergehende Verlegung des Bereitstellplatzes anordnen, wenn die sonst übliche Zu- und Abfahrt (insbesondere durch Baumaßnahmen) gesperrt ist.
- (4) Die Stadt, Eigenbetrieb Stadtreinigung, kann dauerhaft den Bereitstellplatz anordnen. Das gilt insbesondere für Stichstraßen und Privatstraßen.
- (5) Werden Abfallbehälterschränke genutzt, hat der Anschlusspflichtige oder ein von ihm Beauftragter die Behälter zur Leerung ebenfalls im öffentlichen Verkehrsraum an der nächsten, mit Sammelfahrzeugen befahrbaren Straße bereitzustellen. Ist die Anfahrt unmittelbar an die Abfallbehälterschränke möglich, kann die Entnahme der Abfallbehälter kostenpflichtig durch die Stadt, Eigenbetrieb Stadtreinigung, erfolgen.

### **§ 11 Leerung der bereitgestellten Abfallbehälter**

- (1) Die Leerung der gemäß § 9 (2) zugelassenen Abfallbehälter erfolgt nach festgelegten Tourenplänen grundsätzlich im 14-täglichen Turnus. Über den Zeitpunkt der Behälterentleerung entscheidet die Stadt unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten. Es besteht insbesondere kein Anspruch auf einen bestimmten Räumtag.
- (2) Die Leerung der vom Anschlusspflichtigen oder durch einen von ihm Beauftragten an der nächsten, mit Sammelfahrzeugen befahrbaren Straße bereitgestellten Abfallbehälter findet montags bis freitags zwischen 6.00 und 16.00 Uhr statt. Im Ausnahmefall gemäß § 12 dieser Satzung oder nach Wochenfeiertagen kann die Leerung auch samstags und sonntags zwischen 6.00 und 14.00 Uhr durchgeführt werden.

Nach Wochenfeiertagen verschieben sich die Leerungen grundsätzlich an allen, dem Feiertag folgenden, Tagen der Woche auf den jeweils nächsten Tag.

Bei Häufung von Wochenfeiertagen werden die speziellen Regelungen über das Internet unter [www.leipzig.de](http://www.leipzig.de) und das Amtsblatt bekannt gegeben.

- (3) Am Leerungstag im öffentlichen Verkehrsraum bereitstehende Abfallbehälter, die nicht vollständig gefüllt sind, gelten als gefüllt und werden geleert.
- (4) Können die Restabfallbehälter oder Biotonnen aus einem Grund, den der Anschlusspflichtige zu vertreten hat, am planmäßigen Leerungstag nicht entleert werden, führt die Stadt, Eigenbetrieb Stadtreinigung, bei Bedarf die Sammlung nach Wegfall des Hinderungsgrundes gegen gesonderte Gebühr durch.

Hinderungsgründe für die Entleerung der Behälter sind insbesondere

- festgefrorene und / oder verdichtete Abfälle,
- Abfälle, die von der Abfallentsorgung durch die Stadt ausgeschlossen sind,
- nicht am Abholtag an der nächsten, mit Sammelfahrzeugen befahrbaren Straße bis 6.00 Uhr bereitgestellte Behälter,
- versperrte Zugänge z. B. durch parkende Fahrzeuge.

- (5) Auf schriftlichen Antrag des Anschlusspflichtigen oder eines von ihm Beauftragten beseitigt die Stadt, Eigenbetrieb Stadtreinigung, einen einmaligen oder vorübergehenden Mehranfall von Restabfall oder Bioabfällen durch eine oder mehrere Zusatzberäumungen (Sonderleerungen).

Für kurzzeitigen Mehranfall kann ein amtlich gekennzeichnete Restabfallsack genutzt werden. Dieser ist in den Bürgerämtern und an der Kasse der Stadtreinigung zu erwerben. Mit dem Kauf des amtlich gekennzeichneten Restabfallsackes wird die Entsorgung des gefüllten Sackes am regulären Leerungstag der Restabfallbehälter bezahlt. Bei Sonderleerungen oder bei Nutzung eines Restabfallsackes sind die Behälter bzw. Säcke am üblichen Bereitstellplatz im öffentlichen Verkehrsraum (s. § 2 (5)) zur Leerung bereitzustellen.

- (6) Eines Antrages oder der Einwilligung des Anschlusspflichtigen bedarf es nicht, wenn die Zusatzberäumung der Behebung von Missständen dient, die insbesondere durch Ablagerungen von Abfällen neben den Behältern (Nebenablagerungen) eingetreten sind. Als Nebenablagerung zählt ebenfalls die Überfüllung von Behältern, durch die sich der Deckel nicht vollständig schließen lässt. Bei mehr als dreimaligem Auftreten von Nebenablagerungen und / oder Behälterüberfüllungen je Quartal ist die Stadt, Eigenbetrieb Stadtreinigung, berechtigt, das Behältervolumen auch ohne Antrag oder Einwilligung des Anschlusspflichtigen auf das erforderliche Maß zu erhöhen. Hiervon wird der Anschlusspflichtige von der Stadt, Eigenbetrieb Stadtreinigung, schriftlich in Kenntnis gesetzt.

## **§ 12 Unterbrechung der Abfallentsorgung**

Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so hat der an die Abfallentsorgung Angeschlossene keinen Anspruch auf Schadensersatz.

## **§ 13 Abfallbehälter auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen**

Die von der Stadt, Eigenbetrieb Stadtreinigung, auf öffentlichen Straßen (gemäß § 2 Sächsisches Straßengesetz) und in öffentlichen Anlagen aufgestellten Abfallbehälter (Papierkörbe u. Ä.) dürfen nur für die Beseitigung von Unterwegsabfällen, nicht zur Beseitigung von Abfällen aus Haushaltungen oder sonstigen Anfallstellen benutzt werden.

## **§ 14 Sammlung von Abfällen zur Verwertung**

- (1) Es werden insbesondere folgende Abfälle zur Verwertung gesammelt:
  - Bioabfälle aus Haushaltungen,
  - Druckerzeugnisse wie Zeitungen und Zeitschriften (Blaue Tonne),
  - Haushaltsschrott,
  - Elektroschrott,
  - CDs und DVDs (Wertstoffhöfe, Schadstoffmobil),
  - Wertstoffe über die Sammlung eines privatrechtlichen Dualen Systems
    - a) Hohlglas (Glassammelbehälter),
    - b) Verkaufsverpackungen aus Papier und Pappe (Blaue Tonne),
    - c) Verkaufsverpackungen aus Kunststoff, aus Verbundstoffen und aus Metall (Gelbe Tonne oder Gelber Sack).

*Anmerkung:* Im Rahmen der privatrechtlichen Sammlung über die „Gelbe Tonne plus“ können auch materialgleiche Nichtverpackungen und elektrische Kleingeräte (Maße max. 30 × 30 × 30 cm) in die Gelbe Tonne/den Gelben Sack eingeworfen werden.
- (2) Zur Getrenntsammlung von ausgewählten Abfällen zur Verwertung aus privaten Haushaltungen werden gesonderte Sammelbehälter entsprechend den vertraglichen Festlegungen des jeweiligen Wertstoffensorgers mit dem Systembetreiber im Bringsystem oder direkt auf dem Grundstück aufgestellt.

Wertstoffbehälter mit Fehlwürfen, die eine ordnungsgemäße Verwertung verhindern, werden als Restabfallbehälter gegen Gebühr gesondert entleert (Sonderleistung).
- (3) Die Sammlung von Haushaltsschrott erfolgt über die Wertstoffhöfe der Stadt.
- (4) Das Ablegen von Abfällen vor den Wertstoffhöfen oder auf den Wertstoffhöfen ohne Zustimmung des Personals ist untersagt.

## **§ 15 Sammlung von Abfällen zur Beseitigung**

- (1) In die Behälter zur Sammlung von Restabfällen dürfen keine Abfälle zur Verwertung eingeworfen werden.
- (2) Erzeuger oder Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen haben diese Abfälle der Stadt zu überlassen, soweit sie diese nicht in eigenen Anlagen beseitigen können und die Abfälle gemäß § 4 dieser Satzung nicht vom Sammeln und Befördern durch die Stadt ausgeschlossen sind.
- (3) Erzeuger oder Besitzer von gemäß § 4 dieser Satzung vom Sammeln und Befördern durch die Stadt ausgeschlossenen Abfällen aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen haben diese Abfälle selbst zu entsorgen oder durch einen von ihnen beauftragten Dritten entsorgen zu lassen.

## **§ 16 Autowracks**

- (1) Autowracks gemäß § 2 (3) sind nach Anbringen einer Aufforderung am Fahrzeug innerhalb eines Monats durch den Fahrzeughalter oder einen von ihm Beauftragten zu entfernen.
- (2) Die Stadt beseitigt widerrechtlich abgestellte Autowracks gemäß § 2 (3), wenn der Fahrzeughalter der Aufforderung zum Entfernen nicht nachkommt. Die Beseitigung ist gebührenpflichtig.

## **§ 17 Bioabfälle**

- (1) Die Stadt, Eigenbetrieb Stadtreinigung, stellt zur Sammlung von biologisch abbaubaren organischen Abfällen aus Haushaltungen gemäß § 2 (6) A. dieser Satzung Bioabfallbehälter (Biotonnen) auf den Grundstücken auf. Der Anschlusspflichtige ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die auf seinem Grundstück anfallenden Bioabfälle getrennt gehalten und in die Biotonne eingegeben werden, es sei denn, er versichert schriftlich, dass die auf seinem Grundstück anfallenden Bioabfälle ordnungsgemäß und schadlos selbst kompostiert werden.

- (2) In die Biotonne dürfen nur kompostierbare Abfälle eingeworfen werden. Das Eingeben von Kunststofftüten ist untersagt.

Soweit in die Biotonne Abfälle eingegeben werden, die die ordnungsgemäße Kompostierung verhindern, wird der Behälter nach Information (Aufkleber) des Anschlusspflichtigen nicht geleert. Der Anschlusspflichtige hat dann den nicht kompostierbaren Inhalt zu entfernen oder den Behälter als Restabfallbehälter gegen Gebühr gesondert entleeren zu lassen (Sonderleerung).

- (3) Gartenabfälle aus Haushaltungen.

- a) Gartenabfälle gemäß § 2 (6) A 3. dieser Satzung können an den Wertstoffhöfen der Stadt abgegeben werden. Diese Höfe dürfen nur von Bürgern der Stadt Leipzig genutzt werden.

Zum Nachweis wird jedem Haushalt vor Beginn eines jeden Jahres eine Berechtigungskarte zur Nutzung der Wertstoffhöfe zugestellt. Diese Karte ist Bestandteil des „Abfallwegweisers“ und enthält jährlich vier Gartenabfallbons á 0,05 m<sup>3</sup> (50 Liter) zur kostenfreien Abgabe von bis zu 0,2 m<sup>3</sup> (200 Liter) Gartenabfall. Die Abgabe ist in Einzelmengen (4 × 0,05 m<sup>3</sup>) oder als Gesamtmenge möglich. Gartenabfallbons sind nicht auf andere Jahre übertragbar (kostenfreies Bringesystem).

Die über die Menge von 0,2 m<sup>3</sup> hinausgehende Entgegennahme von maximal 1 m<sup>3</sup> Gartenabfall je Anlieferung ist nur gegen Abgabe von Gartenabfall-Wertmarken möglich (kostenpflichtiges Bringesystem). Diese Wertmarken sind vorher an der Kasse der Stadtreinigung Leipzig, Geithainer Straße 60 oder in den Bürgerämtern zu erwerben.

Äste werden nur bis zum Durchmesser von 5 cm angenommen. Wurzelstöcke sowie Baumstämme sind von der Entsorgung ausgeschlossen.

In den Monaten Oktober und November wird Laub an den Wertstoffhöfen ohne Abgabe von Mengenbons entgegengenommen. Dazu ist lediglich die Berechtigungskarte zur Nutzung der Wertstoffhöfe vorzulegen. Die Menge je Anlieferung ist aus Kapazitätsgründen auf maximal 1 m<sup>3</sup> begrenzt (kostenfreies Bringensystem für Laub).

- b) Gartenabfälle aus Haushaltungen gemäß § 2 (6) A 3. dieser Satzung können auf Abruf vom Grundstück abgeholt werden. Dazu sind amtlich gekennzeichnete Gartenabfallsäcke bei der Stadtreinigung oder in den Bürgerämtern zu erwerben (kostenpflichtiges Holsystem).
- c) Speziell für Weihnachtsbäume werden temporäre Ablegestellen eingerichtet und über das Amtsblatt bekannt gegeben. Werden Weihnachtsbäume an den Wertstoffhöfen abgegeben, ist die Berechtigungskarte vorzuzeigen. Gartenabfallbons werden hierfür nicht fällig.

Die Schätzung des Volumens der Gartenabfälle erfolgt durch das vor Ort tätige Personal.

- (4) Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen ist grundsätzlich verboten. Über Ausnahmen im Einzelfall entscheidet die Stadt, Amt für Umweltschutz. Beim Befall durch Pflanzenschädlinge gelten die Vorschriften des Pflanzenschutzgesetzes (PflSchG).

### **§ 18 Altmedikamente, Elektroschrott, Marktabfälle, Abfälle aus der medizinischen Versorgung, Schadstoffe und Sperrmüll**

- (1) **Altmedikamente** aus privaten Haushaltungen gemäß § 2 (2) dieser Satzung sind am Schadstoffmobil bzw. an der stationären Schadstoffsammelstelle in der Lößniger Straße 7 abzugeben. Haushaltsübliche Mengen sind gebührenfrei.

Im Rahmen einer freiwilligen Vereinbarung mit dem Eigenbetrieb Stadtreinigung können Altmedikamente aus privaten Haushaltungen ebenfalls in Leipziger Apotheken gebührenfrei abgegeben werden.

- (2) **Elektroschrott** aus Haushaltungen gemäß § 2 (7) dieser Satzung und im Rahmen der Regelungen des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) wird an den von der Stadt, Eigenbetrieb Stadtreinigung, betriebenen Wertstoffhöfen gegen Vorzeigen der Berechtigungskarte zur Nutzung der Wertstoffhöfe entgegengenommen (kostenfreies Bringensystem).

Für Elektrogroßgeräte bietet die Stadt, Eigenbetrieb Stadtreinigung, einen kostenpflichtigen Abholdienst ab Grundstück an (kostenpflichtiges Holsystem).

Für Gewerbetreibende ist die Abgabe von Elektroschrott entsprechend den Regelungen des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) grundsätzlich nur in der Geithainer Straße 60 (Betriebsobjekt des Eigenbetriebes Stadtreinigung) nach Voranmeldung möglich.

Gasentladungslampen (Gruppe 4 des ElektroG) aus dem Gewerbe werden nur in der Lößniger Straße 7 entgegengenommen.

Zur Entsorgung von elektrischen Kleingeräten mit Kantenlängen kleiner als 30 cm kann die Gelbe Tonne / Gelber Sack genutzt werden. Batterien, Akkumulatoren und Kabel sind zu entfernen.

- (3) Besitzer von Verkaufseinrichtungen und Händler auf Märkten, öffentlichen Straßen und Plätzen und in öffentlichen Grünanlagen haben für **Marktabfälle** gemäß § 2 (8) entsprechend den Festlegungen dieser Satzung Abfallbehälter durch die Stadt, Eigenbetrieb Stadtreinigung, aufstellen zu lassen.
- (4) **Restabfälle aus der medizinischen Versorgung** gemäß § 2 (9) aus Kleinanfallstellen wie Arztpraxen, Alten- und Pflegeheimen gehören zum Restabfall. Werden diese Abfälle über die Restabfallbehälter entsorgt, sind sie vom Abfallerzeuger vor dem Eingeben in den Behälter separat in Kunststoffsäcke von maximal 70 Litern Fassungsvermögen und mit mindestens 0,05 mm Wandstärke zu verpacken.
- (5) **Schadstoffe aus Haushaltungen** gemäß § 2 (10) dieser Satzung dürfen wegen ihrer Umweltgefährdung nicht gemeinsam mit dem Restabfall, Sperrmüll oder den Wertstoffen entsorgt werden. Sie sind der Stadt gesondert in der Lößniger Straße 7 oder am Schadstoffmobil zu übergeben. Die Standorte und -zeiten des Schadstoffmobils und die Öffnungszeiten der Lößniger Straße 7 werden über das Internet unter [www.leipzig.de](http://www.leipzig.de) und das Amtsblatt bekannt gegeben.

**Schadstoffe aus Gewerbebetrieben und medizinischen Einrichtungen** können dem Eigenbetrieb Stadtreinigung kostenpflichtig übergeben werden.

- (6) **Sperrmüll** aus Haushaltungen gemäß § 2 (11) dieser Satzung wird bis zu einer Maximalmenge von 4 m<sup>3</sup> je Haushalt und Jahr ebenerdig vom Grundstück abgeholt (kostenpflichtiges Holsystem). Die Bezahlung erfolgt über Wertmarken. Diese sind vorher in der Kasse der Stadtreinigung, Geithainer Straße 60 oder in den Bürgerämtern zu erwerben.

Sperrmüll wird außerdem mit Mengenbegrenzung auf 2 m<sup>3</sup> an den Wertstoffhöfen der Stadt entgegengenommen. Diese Höfe dürfen nur Einwohner Leipzigs nutzen. Zum Nachweis wird jedem Haushalt vor Beginn eines jeden Jahres eine Berechtigungskarte zur Nutzung der Wertstoffhöfe zugestellt. Diese Karte ist Bestandteil des „Abfallwegweisers“ und enthält jährlich 20 Sperrmüllbons á 0,1 m<sup>3</sup> (100 Liter). Die Abgabe ist in Einzelmengen (20 × 0,1 m<sup>3</sup>) oder als Gesamtmenge möglich (kostenfreies Bringesystem). Die Bons sind nicht auf andere Jahre übertragbar.

Bei extremen Witterungsbedingungen können die Wertstoffhöfe kurzfristig zeitweilig geschlossen werden. Diese Schließungen werden über das Internet unter [www.leipzig.de](http://www.leipzig.de) und das Amtsblatt bekannt gegeben.

## § 19 Gebühren

- (1) Die Stadt erhebt für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgung Gebühren.

- (2) Die Gebühren sind in der Abfallwirtschaftsgebührensatzung der Stadt Leipzig geregelt.

## § 20 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß § 61 KrW-/AbfG, § 17 SächsABG und § 124 SächsGemO können Verstöße gegen diese Satzung als Ordnungswidrigkeit verfolgt und mit einer Geldbuße bis zu 50 000 Euro geahndet werden.

Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 (4) angefallene Abfälle ohne Erlaubnis der Stadt durchsucht und entnimmt,
2. entgegen § 4 (1) u. § 4 (2) der Stadt von der Entsorgungspflicht ausgeschlossene Abfälle überlässt,
3. entgegen § 6 (1) dem Anschluss- und Benutzungszwang nicht nachkommt,
4. entgegen § 6 (2) u. § 6 (3) der Andienungspflicht nicht nachkommt,
5. entgegen § 6 (4) nicht das Mindestbehältervolumen oder kein ausreichendes Behältervolumen vorhält,
6. entgegen § 6 (7) keine Leerung pro Quartal vornehmen lässt,
7. entgegen § 7 (1) u. § 7 (2) der Anzeigepflicht nicht nachkommt,
8. entgegen § 7 (3) nicht den Bereitstellplatz im öffentlichen Verkehrsraum anzeigt,
9. entgegen § 7 (4) die Eigenverwertung bzw. das Einstellen der Eigenverwertung nicht anzeigt,
10. entgegen § 7 (5) Verlust und Beschädigung von Abfallbehältern nicht unverzüglich anzeigt,
11. entgegen § 8 (1) den Beauftragten der Stadt nicht über alle die Abfallentsorgung betreffenden Fragen, nach Aufforderung auch schriftlich, Auskunft gibt,
12. entgegen § 8 (4) nicht das Aufstellen der zur Erfassung der Abfälle notwendigen Abfallbehälter duldet,
13. entgegen § 8 (5) zum Zwecke der Abholung keinen kurzfristigen Zugang zu den Behältern ermöglicht,
14. entgegen § 9 (1) Restabfälle und Bioabfälle in nicht zugelassenen Behältern zur Abholung bereitstellt,
15. entgegen § 9 (4) Behälter nicht ordnungsgemäß befüllt, die maximale Gesamtlast der Behälter überschreitet und/oder die Abfälle mit mechanischen Hilfsmitteln so verdichtet, dass Schäden an den Behältern entstehen,

- |                       |  |
|-----------------------|--|
| 16. entgegen § 9 (5)  | Abfallbehälter und Abfallpressen mit massiven und schweren Gegenständen befüllt,   |
| 17. entgegen § 9 (6)  | Abfallbehälter für die Sammlung flüssiger Abfälle sowie von Eis und Schnee nutzt,  |
| 18. entgegen § 9 (7)  | Abfallbehälter zu Werbezwecken nutzt,  |
| 19. entgegen § 9 (10) | eigenmächtig Abfallbehälter an andere Grundstücke umsetzt,   |
| 20. entgegen § 10 (1) | auf seinem Grundstück einen Standplatz für Abfallbehälter nicht vorhält,   |
| 21. entgegen § 10 (2) | Behälter mit Gefährdung der Verkehrsteilnehmer bereitstellt oder nach der Leerung nicht unverzüglich von der öffentlichen Straße entfernt, |
| 22. entgegen § 13     | in Abfallbehälter auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen Abfälle aus Haushaltungen oder sonstigen Anfallstellen einwirft,   |
| 23. entgegen § 14 (4) | Abfall vor den Wertstoffhöfen oder ohne Zustimmung des Personals auf den Wertstoffhöfen ablegt,  |
| 24. entgegen § 15 (1) | in die Behälter zur Sammlung von Restabfällen Abfälle zur Verwertung einwirft,   |
| 25. entgegen § 15 (2) | Abfälle zur Beseitigung der Stadt nicht überlässt,   |
| 26. entgegen § 17 (2) | nichtkompostierbare Abfälle in die Biotonne einwirft,  |
| 27. entgegen § 18 (3) | als Besitzer von Verkaufseinrichtungen oder Händler Marktabfälle der Stadt nicht überlässt,  |
| 28. entgegen § 18 (5) | Schadstoffe in die Abfallsammelbehälter einwirft.  |

### **§ 21 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Leipziger Amtsblatt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Leipzig, am 18. November 2011

Burkhard Jung  
Oberbürgermeister

## Anlage 1 Nicht ausgeschlossene Abfälle

Folgende Abfälle werden in haushaltsüblichen Mengen von der Stadt gesammelt und transportiert (Positivkatalog).

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung
<b>20</b>	<b>Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen</b>
<b>20 01</b>	<b>Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)</b>
20 01 01	Papier und Pappe
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle
20 01 10	Bekleidung
20 01 11	Textilien
20 01 13*	Lösemittel
20 01 14*	Säuren
20 01 15*	Laugen
20 01 17*	Fotochemikalien
20 01 19*	Pestizide
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle
20 01 23*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten
20 01 25	Speiseöle und -fette
20 01 26*	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen
20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen
20 01 29*	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
20 01 30	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen
20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen
20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt
20 01 39	Kunststoffe
20 01 40	Metalle
20 01 41	Abfälle aus der Reinigung von Schornsteinen
<b>20 02</b>	<b>Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)</b>
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle
<b>20 03</b>	<b>Andere Siedlungsabfälle</b>
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle
20 03 02	Marktabfälle
20 03 03	Straßenkehricht
20 03 07	Sperrmüll

---

\*Die mit einem Sternchen (\*) versehenen Abfallarten sind gefährlich im Sinne des § 41 Absatz 1 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz.

## Anlage 2 Mindestbehältervolumen / Einwohnergleichwerte für Gewerbe

### 1. Wohngrundstücke und Grundstücke mit Wohn- und Gewerberäumen:

#### Mindestbehältervolumen Restabfall und Bioabfall.

Die Anzahl von Behältern, die mindestens aufgestellt werden muss, wird nach den im § 6 festgelegten Schlüsseln ermittelt.

#### Richtwerte Wertstoffsammelbehälter.

Zur Ausstattung der Grundstücke mit Wertstoffbehältern werden folgende Richtwerte empfohlen:

Gelbe Tonne: 25 Liter pro amtlich gemeldeter Person,

Blaue Tonne: 15 Liter pro amtlich gemeldeter Person.

### 2. Andere Herkunftsbereiche als private Haushaltungen:

Es gelten folgende Einwohnergleichwerte (EWG) für die Ermittlung der vorzuhaltenden Restabfallbehälterzahl als Richtwerte. Je EWG werden 20 Liter Restabfallvolumen angesetzt.

Fallen in anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen geringere Mengen von Abfällen zur Beseitigung an, als die entsprechend den EWG berechneten, hat der Abfallerzeuger dies der Stadt nachzuweisen.

Unternehmen / Institution	Beschäftigte / Platz / Bett	Einwohnergleichwert (EWG)
Arztpraxen und ähnliche medizinische Einrichtungen (Für krankenhausspezifische Restabfälle werden verschließbare Restabfallbehälter bereitgestellt.)	Je Beschäftigten	1,0
Kliniken, Sanatorien, Kasernen, Einrichtungen des Strafvollzugs und ähnliche Einrichtungen	Je Bett / Platz	2,0
Pflegeheime u. Ä.	Je Bett	2,0
Schulen, Kindertagesstätten u. Ä.	Je 10 Schüler / Kinder	1,0
Verwaltungen, Büros, Geldinstitute, Krankenkassen, Versicherungen, freiberufliche Unternehmen u. Ä.	Je 3 Beschäftigte	1,0
Speisewirtschaften	Je Beschäftigten	2,0
Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen, Imbissstuben	Je Beschäftigten	2,0
Beherbergungsbetriebe	Je 4 Betten	1,0
Einzel- und Großhandel	Je Beschäftigten	0,5
Industrie und Handwerk und übrige Gewerbe	Je Beschäftigten	0,5

#### Weitere.

Für Imbisswagen und -stände, Sportstätten, Campingplätze, kulturelle und militärische Einrichtungen, Friedhöfe und Kirchen werden Abfallbehälter in der nach dem tatsächlichen Abfallaufkommen benötigten Zahl festgelegt. Mindestens ein Restabfallbehälter ist Pflicht.

### Anlage 3

#### Anforderungen an den Bereitstellplatz / Standplatz für Abfallbehälter

1. Die Größe der Standplätze für Abfallbehälter auf den Grundstücken zwischen den Leerungstagen ist so zu planen, dass die Anzahl von Behältern aufgestellt werden kann, die nach Anlage 2 ermittelt wird. Die Regelungen der Sächsischen Bauordnung sind zu beachten.
2. Der Bereitstellplatz im öffentlichen Verkehrsraum (s. § 3 (5)) muss so beschaffen sein, dass die Abfälle ohne Schwierigkeiten und mit möglichst geringem Aufwand gefahrlos eingesammelt werden können.
3. Der Bereitstellplatz darf sich an nicht durchgängigen Straßen nur befinden, wenn ein Wendeplatz von mindestens 20 m Durchmesser vorhanden ist. Im Übrigen werden die Wendeanlagen für 3-achsige Müllfahrzeuge nach den Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RaSt 06) sowie die vom Verkehrs- und Tiefbauamt der Stadt Leipzig überarbeiteten Wendeanlagen (2 Varianten) vom Oktober 2002 ebenfalls akzeptiert. Es ist zu beachten, dass ein Rückwärtsfahren der Abfallsammelfahrzeuge in Sackgassen o. Ä. nicht erlaubt ist.
4. Der Flächenbedarf für je einen Abfallbehälter und die maximale Gesamtlast sind der Tabelle 1 zu entnehmen.

*Tabelle 1: Flächenbedarf und Maximallast für Abfallbehälter (gilt für alle Abfallarten)*

Behälterart	Tiefe (m)	Breite (m)	Transportweg- breite (m)	max. Gesamtlast (kg)
60-l-Behälter	0,70	0,70	1,40	25
80-l-Behälter	0,70	0,70	1,40	33
120-l-Behälter	0,70	0,70	1,40	50
240-l-Behälter	0,75	0,70	1,40	100
1 100-l-Behälter	1,50	1,75	1,80	385

Bei Einsatz von 1 100-l-Abfallbehältern ist bei der Standflächentiefe von 1,50 m eine Anschlagkante von 0,40 m Tiefe zu berücksichtigen.

5. Sind Abfallbehälter aus Abfallbehälterschranken zu entnehmen und/ oder bis zur nächsten, mit Sammelfahrzeugen befahrbaren Straße und zurück zu transportieren, so gelten gesonderte Bedingungen im Rahmen von privatrechtlichen Vereinbarungen.
6. Als mit Sammelfahrzeugen befahrbare Straße im Sinne dieser Satzung gilt eine öffentliche Straße, die mindestens 3,25 m breit und so befestigt sein muss, dass sie mit einer Gesamtlast von 26 t und einer maximalen Achslast von 18 t befahren werden kann. Für Durchfahrten ist eine lichte Höhe von 4,20 m erforderlich. Die Anforderungen an die befahrbare Straße gelten analog, wenn der Anschlusspflichtige die Einfahrgenehmigung in ein Privatgrundstück erteilt.
7. Die Mindestmaße der Stellfläche für Abfallcontainer und Abfallpressen betragen je Behälter 3,50 × 8,00 m.
  - Zum ungehinderten Auf- und Absetzen der Container ist *über* dem Abstellplatz und einer Fläche von gleicher Breite und 8,00 m Tiefe *vor* dem Abstellplatz ein freier Luftraum von 7,00 m Höhe erforderlich.
  - Die Container sollten in Längsrichtung des Zufahrtsweges aufgestellt werden können. Ist dies nicht möglich, sind entsprechende Verkehrsflächen vorzusehen. Die Ladeseite des Abstellplatzes darf nicht durch eine Einfassungsmauer begrenzt sein.
  - Die Abstellplätze für Container müssen ausreichend befestigt sein. Als Richtwert für die bauseitige Auslegung des Abstellplatzes ist von 12 t Gesamtgewicht des Containers auszugehen.